

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 08.05.2025

8. Verordnung: Abfallgebühren

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DER GEMEINDE EICHENBERG

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses der Gemeinde Eichenberg vom 24.04.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zi. 4 Finanzausgleichsgesetz 2016 (FAG), BGBl. 34/2005, idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 01.05. des jeweils laufenden Jahres im Gemeindegebiet Eichenberg ihren Wohnsitz haben.

(2) „Sonstige Abfallbenützer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (bspw. Schulen, Büros, etc.).

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz Vorarlberg, LGBl. Nr. 1/2006, idgF, und wird unterteilt in:

- a) Eine Grundgebühr
- b) Eine Abfuhrgrundgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr);

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfälle
- c) Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
- d) Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

(5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle entfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Detentoren (Mietern, Pächtern, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Bei Superädifikaten gilt Abs. 1 sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung (Gebührenverordnung) der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Gebühren für den Wirtschaftshof Lochau werden durch Verordnung der Gemeinde Lochau festgesetzt.

(3) Die Grundgebühr für Wohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben. Die Grundgebühr ist für sonstige Abfallbesitzer nur dann zu entrichten, insofern die Abfälle seitens der Gemeinde abgeführt werden.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird jährlich zur Zahlung vorgeschrieben (Stichtag 01.05).

(2) Die Abfallgebühr ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Entleerung von Bio- und Restabfalltonnen wird dreimonatlich (pro Quartal) zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 6

Ausnahmeregelung

(1) Personen, die während des Abrechnungszeitraumes für die Dauer von mindestens einem halben Jahr aus Eichenberg abwesend sind (Studium, Ausbildung, Arbeit, etc.) werden auf Antrag jeweils für ein Jahr aus der Vorschreibung der Grundgebühr ausgenommen. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.12. für das Folgejahr zu stellen.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken

(1) Je Haushalt oder „Sonstiger Abfallbesitzer“ besteht eine Mindestabnahmepflicht für Restabfall (in Form von Restabfallsäcken bzw. Entleerungen der Restabfalltonnen) von

- a) 120l bei Einpersonenhaushalten
- b) 240l bei Zweipersonenhaushalten
- c) 360l bei Dreipersonenhaushalten
- d) 480l ab Vierpersonenhaushalten

(2) Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt im Gemeindeamt während den Öffnungszeiten.

(3) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gemäß Abs. 1 gewährt werden. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.12. für das Folgejahr zu stellen.

§ 8

Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Eichenberg vom 01.07.1989 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nico Flachsenberger